

Jochen Flebbe / Görg K. Hasselhoff (Hg.)

***Ich bin nicht gekommen, Frieden  
zu bringen, sondern das Schwert***



V&R Academic

# Kirche – Konfession – Religion

Band 68

Herausgegeben vom

Konfessionskundlichen Institut des Evangelischen Bundes

unter Mitarbeit

der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen

von

Mareile Lasogga und Reinhard Hempelmann

in Verbindung mit

Andreas Feldtkeller, Miriam Rose und Gury Schneider-Ludorff

Jochen Flebbe / Görge K. Hasselhoff (Hg.)

***Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert***

Aspekte des Verhältnisses von Religion und Gewalt

V&R unipress

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISSN 2198-1507

ISBN 978-3-8470-0672-5

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: [www.v-r.de](http://www.v-r.de)

© 2017, V&R unipress GmbH, Robert-Bosch-Breite 6, D-37079 Göttingen / [www.v-r.de](http://www.v-r.de)  
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.  
Titelbild: Sword On Old Bible, © B-C-designs

---

# Inhalt

Vorwort . . . . .	7
Jochen Flebbe Einleitende Reflexionen zu Band und Beiträgen . . . . .	9
<b>Heilige Texte – Judentum, Christentum, Islam</b>	
Egbert Ballhorn Religion und Gewalt im Alten Testament . . . . .	23
Klaus Wengst Gewalt an und in biblischen Texten. Zur Verantwortung der Auslegenden im (Weiter)Schreiben in der Schrift und über die Schrift (hinaus) . . . .	35
Friedmann Eißler „... tötet nicht, außer aus einem rechtmäßigen Grund!“ (Koran). Gehört die Gewalt zum Islam? . . . . .	49
Hildegard Scherer Gewalt bewältigen. Neutestamentliche Stimmen . . . . .	69
<b>Systematische Reflexionen</b>	
Thomas Ruster Das Kreuz Jesu und die Transformation der Gewalt . . . . .	93
Knut Martin Stünkel Religiöse Gewalt in philosophischer Reflexion . . . . .	105

Cornelia Richter	
Narrationen des Politischen. Essayistische Reminiszenz und Aufgabenskizze hermeneutischer Theologie . . . . .	137
<b>Geschichte und Gegenwart</b>	
Görge K. Hasselhoff	
Der Talmudprozess von 1240 und seine Folgen . . . . .	155
David von Mayenburg	
Zwischen Recht und Revolution – Konfliktlösung durch Schiedsrichter im Kontext des Bauernkrieges von 1525 . . . . .	171
Werner Post	
Ökonomismus als Gewalt . . . . .	219
Tony Neelankavil	
Roots of Religious Violence in India . . . . .	229
Verzeichnis der Abkürzungen der antiken Quellen . . . . .	243
Autorenverzeichnis . . . . .	245
Stellenregister . . . . .	247
Namenregister (Auswahl) . . . . .	253

## **„... tötet nicht, außer aus einem rechtmäßigen Grund!“ (Koran). Gehört die Gewalt zum Islam?**

### **Vorbemerkung**

Das Thema, das mir gestellt wurde, ist kein vergnügliches. Zudem kann der evangelische Theologe, wenngleich religions- und islamwissenschaftlich arbeitend, schnell in den Ruf kommen, allzu einseitig, gar einseitig be- und abwertend, über das Thema zu berichten. Wie kommt er überhaupt dazu, sich eines Islamthemas – eines *solchen* Islamthemas – anzunehmen? Der Umgang mit der Vielfalt religiös-weltanschaulicher Entwürfe in der pluralen Gesellschaft fordert zu Dialog und Unterscheidung heraus. Das gesellschaftliche Miteinander braucht den Dialog, der sich engagiert und sachbezogen um das Selbstverständnis des Gegenübers bemüht, aber auch eigene Positionen transparent macht und klärt, um beides auf konkrete Anforderungen des gesellschaftlichen Prozesses zu beziehen. Dies gilt fraglos in jeweils beide Richtungen. Es ist wünschenswert, dass sich Muslime in gleicher Weise und Intensität mit dem Christentum und Themen des christlichen Glaubens auseinandersetzen, wie es Christen mit dem Islam und islamischen Themen tun. Insofern ist dieser Beitrag als ein Element des Dialogs zu verstehen, das nicht Vollständigkeit, noch weniger abschließende Geltung beansprucht, sondern den interessierten und notwendigen Blick *von außen* auf ein zentrales Thema widerspiegelt, das allen gleichermaßen aufgegeben und nicht mit Pauschalurteilen zu erledigen ist.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Ermöglichung hierzu ist den Veranstaltern der Ringvorlesung zu danken, in der eine Reihe von unterschiedlichen Perspektiven zur Sprache kommt. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten.



## 1. Einleitung

a. Es ist sinnvoll und nötig, dass im Dialog auch das Thema Gewalt nicht ausgespart wird, sondern mit der angemessenen Sachlichkeit zur Sprache kommt – offen, kritisch, zugleich differenziert und mit dem nötigen Respekt. Ziel ist es, die damit verbundenen Herausforderungen zu benennen und ins Auge zu fassen.

Die Phänomene sind beunruhigend und verstörend. Am 22. Mai 2013, um nur ein Beispiel herauszugreifen, wurde in London Woolwich der junge Soldat und Familienvater Lee Rigby auf bestialische Weise auf offener Straße von zwei Angloafrikanern ermordet, die zum Islam konvertiert waren und sich in einem salafitischen Milieu radikalisiert hatten. Schockiert nahm die Welt zur Kenntnis, dass die jungen Täter nicht nur einen extrem grausamen Mord verübten, sondern direkt nach der Tat am Tatort blieben, sich filmen ließen und ziemlich gründlich Auskunft gaben über ihre Motive. Solange britische Soldaten Muslime bekämpften, seien Muslime aufgefordert, gegen Briten zu kämpfen.

„Ihr seid die Extremen. Bei Allah, wenn ich heute deine Mutter mit einem Buggy sehen würde, ich würde ihr die Treppe hinauf helfen. Das ist meine Natur. Aber wir müssen nach dem Koran Sure at-Tauba (Sure 9) und vielen, vielen Versen im Koran gegen sie kämpfen, so wie sie uns bekämpfen.<sup>2</sup> Auge um Auge, Zahn um Zahn. Ich entschuldige mich bei der Frau, dass sie das heute mit ansehen musste, aber in unserem Land müssen unsere Frauen dasselbe ansehen. Ihr Leute werdet nie sicher sein! ..... Gottes Frieden und Segen sei auf Muhammad ...“<sup>3</sup>

Seit dem 11. September 2001 steht das Thema Islam und Gewalt dringlicher denn je auf der Tagesordnung. In Deutschland war der erste ausgeführte Gewaltakt im Namen des Islam vor fünf Jahren zu verzeichnen: Der Kosovo-Albaner Arid Uka aus Frankfurt-Sossenheim erschoss am 2. März 2011 als 21-Jähriger mit dem Ausruf *Allahu akbar* („Gott ist groß“) unbewaffnete Fahrgäste und den Fahrer eines Busses der US-amerikanischen Streitkräfte.

Wir haben die Salafismusdebatte seit einigen Jahren mit zunehmenden Zahlen und beunruhigenden Fakten, wir haben öffentliche Debatten über islamistische und dschihadistische Tendenzen, die auch in Deutschland Fuß fassen, wir verfolgen aufmerksam die enormen politischen und gesellschaftlichen Verwerfungen in den Mittelmeeranrainerstaaten nach dem sogenannten arabischen Frühling und – auf eigene Weise – in der Türkei.

Alles bisher Gekannte hat die Brutalität des sogenannten „Islamischen

2 Wörtl. „Wir werden vom Koran gezwungen ...“ (We are forced by the *Qur'an* ... through many *ayah* in the *Qur'an* ...).

3 Vgl. etwa [www.liveleak.com/view?i=37e\\_1369335448](http://www.liveleak.com/view?i=37e_1369335448) und [www.meforum.org/3514/woolwich-killing](http://www.meforum.org/3514/woolwich-killing) (Internetseiten in diesem Artikel zuletzt aufgerufen am 30. 3. 2016).

Staates“ (IS) weit in den Schatten gestellt. Das grelle Licht modernster Videopropaganda fällt auf Enthauptungen und Vernichtungszüge gegen die Weltzivilisation. Der Führer des „Islamischen Staates“ hat – wenn die Audiobotschaft echt ist – im Frühjahr 2015 wissen lassen, der Islam sei nie eine Religion des Friedens gewesen: „Der Islam ist eine Religion des Kriegs.“ Der Krieg, den der Islamische Staat führt, sei der Krieg aller Muslime, der IS nur die Speerspitze: „Es ist der Krieg der Muslime gegen die Ungläubigen.“<sup>4</sup> Die Brutalität ist uns nahegerückt durch die Anschläge in Brüssel, Paris, Kopenhagen, wieder Paris, und erneut Brüssel.<sup>5</sup>

b. Wir haben bisher extreme, physisch schädigende Formen von Gewalt adressiert. Gewalt hat viele Facetten. Es ist hier nicht der Ort, um den differenzierten Zusammenhang mit verwandten Begriffen wie Autorität, Macht oder Herrschaft zu klären. Es muss allerdings im Blick bleiben, dass Gewalt in einem weiteren Sinne keineswegs nur negativ konnotiert ist. In unserem Staatsverständnis etwa spielt Gewalt eine Rolle, wir sprechen vom „Gewaltmonopol“, von der „Gewaltenteilung“, von der „Staatsgewalt“ in neutralem Sinne. Gewaltanwendung zur Abwehr außerrechtlicher und rechtswidriger Gewalt ist notwendiger Teil von Staatstheorien.

Die schädigende Gewalt wiederum kennt vielfältige Abstufungen (verbale Gewalt, strukturelle Gewalt). Schließlich kann Gewalt auf ganz unterschiedliche Weise ausgeübt werden. Es gibt – unter religiösen Vorzeichen – die subtile Gewalt der religiösen Gesetzlichkeit (welcher Religion auch immer), die Gewalt der Angsterzeugung, etwa durch die Androhung von Höllenstrafen oder auch „nur“ dem Ausschluss aus dem Familienzusammenhang, die Gewalt, die sozusagen in kleiner Münze austeilte, was die sozialen (meist patriarchalen) Machtstrukturen hergeben, und sicher noch viele andere Formen.

Uns geht es vor dem Hintergrund der hier aufgegriffenen Fragestellung zunächst und im Wesentlichen um Formen der physischen Gewalt.

---

4 Vgl. Florian Rötzer, telepolis vom 15. 5. 2015, [www.heise.de/tp/news/Der-Islam-ist-eine-Religion-des-Kriegs-2650265.html](http://www.heise.de/tp/news/Der-Islam-ist-eine-Religion-des-Kriegs-2650265.html).

5 Parallel dazu sehen wir eine zunehmende Muslimenfeindlichkeit bis hin zu offenem Hass gegenüber Muslimen und allem Fremden, was uns nicht unberührt lässt und keineswegs gleichgültig sein darf. Dies ist allerdings nicht Thema dieses Artikels, ebenso wenig wie Gewalt, die von Christen ausgeht, und die unmenschlichsten Formen etwa in der „Lord’s Resistance Army“ („Widerstandsarmee des Herrn“) des Joseph Kony angenommen hat, um ein Beispiel zu nennen. Die LRA wurde als „wohl brutalste Rebellengruppe der Welt“ bezeichnet und treibt seit über 25 Jahren ihr Tod und Schrecken verbreitendes Unwesen in Uganda, Kongo, im Sudan. Nach Aussagen von Kony und Mitgliedern der Rebellen kämpft die Organisation gegen die Regierung von Präsident Museveni und für die Errichtung eines Gottesstaates auf Basis der Zehn Gebote.

c. Religionen können zu Verstärkern von Gewalt werden, Religionen sind immer auch Quellen und Produktionsherde von Konflikt und Gewalt – denn: Gewalt ist zuallererst ein allgegenwärtiges, unausweichliches Phänomen menschlichen Zusammenlebens. Wenn es den sogenannten Weltreligionen wirklich um eine ganzheitliche Perspektive, um die Deutung von Wirklichkeit im Ganzen geht, dann gehören die Probleme von Konflikt und Gewalt von vornherein dazu. Man kann sie nicht ausklammern. Religionen „spielen ihr Spiel immer nur innerhalb kultureller und gesellschaftlicher Einheiten, in denen es Gewalt schon gibt“.<sup>6</sup> Man kann ohne Zweifel einen „roten Faden, besser: eine schrecklich breite blutrote Spur“ finden, die insbesondere die monotheistischen Religionen durch die Geschichte ziehen.<sup>7</sup> Dabei spielen selbstverständlich auch die Heiligen Schriften der monotheistischen Religionen eine bedeutende Rolle – genau genommen: ihre jeweilige Auslegung.<sup>8</sup>

Die Religionen machen freilich – auch im Rahmen der Auslegung ihrer Heiligen Schriften – ebenso Ansagen *zum Umgang* mit Konflikt und Gewalt. Dennoch sind die praktischen Wirkungen von Religionen und die dadurch gesetzte Realität nicht mit den Idealen und moralischen Absichtserklärungen der Religionen zu verwechseln. Tendenziell tragen Ausbreitung und Institutionalisierung von Religionen zu größerer Gewaltproduktion bei. *Religion* und *Kultur* gehen dabei in vielfältiger Interaktion aufeinander ein und ineinander über. Dabei entsteht immer wieder auch die Frage, was der Religion zuzuschreiben ist und was nicht.<sup>9</sup>

d. Fazit dieses einleitenden Teils in Gestalt einer These: Religionen haben zwangsläufig mit Gewalt zu tun und leiten zum *Umgang* mit Gewalt an. Religionen haben ihre Gewaltgeschichte(n). Insofern stehen ihre Anhänger vor gemeinsamen oder analogen Aufgaben, die es zu erkennen und anzunehmen gilt. Sache des interreligiösen Dialogs ist es und muss es aber auch sein, die Wahrnehmung für die Unterschiede und die daraus sich ergebenden Herausforderungen zu schärfen.

---

6 Häring, Konflikt- und Gewaltpotentiale, 25.

7 Krötke, Religionen, 47.

8 Vgl. Jan Assmanns These, auf die wir hier nicht weiter eingehen, dass die „mosaische Unterscheidung“ zwischen Wahr und Falsch, zwischen Gott und Abgott – jener neue, absolute und exklusive Monotheismus in besonderer Weise Intoleranz, Gewalt und Ausgrenzung in die Welt gebracht habe (Assmann, Unterscheidung).

9 Was sind – z.B. patriarchale – kulturelle Elemente, was ist religiös begründet, wenn wir problematische Phänomene im Kontext von Geschlechterbeziehungen oder etwa sogenannte Ehrenmorde betrachten?

## 2. Grundlagen: Gewaltaussagen im Koran

Es gibt im Koran eine Vielzahl von Stellen, die ihrem Wortlaut nach zur Gewalt aufrufen oder Gewalt legitimieren. Wenn man sich die Lebensbedingungen der damaligen Zeit insgesamt und die Lage auf der arabischen Halbinsel im 7. Jahrhundert n. Chr. vergegenwärtigt, ist dieser Befund nicht verwunderlich, jedenfalls nicht verwunderlicher, als wenn entsprechende Passagen der Bibel im zeitgeschichtlichen Kontext ihrer Entstehung betrachtet werden.

a. Ein Sachverhalt, der zum Verständnis grundsätzlich wichtig ist, wenngleich er hier nur sehr grob angedeutet werden kann, ist die Unterscheidung der koranischen Offenbarungen, die in Mekka ergangen sind, von den Offenbarungen aus der Zeit in Medina. Der Koran weist jede Sure als „mekkanisch“ oder „medinisch“ aus. Tatsächlich lassen sich charakteristische Tendenzen erkennen. In der frühen Zeit trat Muhammad vor allem als Warner und Freudenbote auf,<sup>10</sup> der in eindringlicher Poesie und unter Berufung auf grundlegende ethische Werte zur Verehrung des einen und einzigen Gottes aufrief, des Schöpfers und Richters aller Menschen. Hinzu kommt, dass der Prophet in Mekka zunehmend in die Defensive geriet und daher eher Anknüpfungspunkte mit seinen Gesprächspartnern suchte. In Medina zeigt er sich uns in einem anderen Licht. Der Einschnitt durch die Hidschra (622 n. Chr.) – nicht zufällig der Beginn der islamischen Zeitrechnung – kann kaum überschätzt werden. Aus dem verspoteteten Kündler des nahen Gerichts im Umfeld des mekkanischen Polytheismus wird die geistliche und zunehmend auch politische Führungsautorität eines schnell wachsenden Gemeinwesens. Die Ausgestaltung des privaten und öffentlichen Lebens der wachsenden *umma* (der Gemeinschaft der Muslime) erfordert verstärkt gesetzliche Regelungen, was sich im Charakter und in den Inhalten der medinischen Offenbarungen niederschlägt. Der Bruch mit den Juden (und den Christen) führt zu einer Neuorientierung (siehe etwa die Änderung der Gebetsrichtung nach Mekka u. a.). Die „Verleiblichung“ des Islam in einem „Staatswesen“ zieht vermehrt klar formulierte Angriffe gegen diejenigen nach sich, die tatsächliche Gegner sind oder als solche wahrgenommen werden. Aus „dem Anführer einer bedrängten religiösen Minderheit war sozusagen über Nacht eine politisch bedeutende, auch außerhalb seiner Gemeinde geachtete und gefürchtete Persönlichkeit geworden. An Stelle der rein ideologischen Auseinandersetzung mit den Gegnern trat nun auch das Mittel der Kriegführung, gelegentlich sogar das des politischen Mordes.“<sup>11</sup>

Kurz vor der *Hidschra* erhielt Muhammad „Die Offenbarung des Befehles

---

10 *bašīr* und *nađīr*, so die doppelte Funktion des Propheten nach Sure 2,213; 4,165; 5,19 u. ö.

11 Paret, Mohammed, 152.

zum Kampf“, so auch der Titel des Abschnitts in der Prophetenbiografie (*Sira*).<sup>12</sup> War ihm zuvor, so lesen wir, „nur aufgetragen worden, für Gott zu werben, Kränkungen zu ertragen und dem Unwissenden zu vergeben“, so hieß es jetzt (Sure 2,193): „Kämpft gegen sie, bis es keine Verfolgung (*fitna*) mehr gibt die Religion (allein) Allahs ist.“<sup>13</sup>

Auch und gerade diese Linie von mildereren und versöhnlicheren Aussagen zu schärferen, gewaltbereiteren Aussagen ist vor dem Hintergrund der traditionellen Lehre von der unmittelbaren Verpflichtung des „schönen Vorbilds“ (*uswa ḥasana*) des Propheten Muhammad und der Weisungen des Korans für alle Muslime (Sure 33,21; 62,2; 72,23) in den Blick zu nehmen.

b. So tut sich ein breites Spektrum innerhalb des Korans auf: Aufforderungen zur friedlichen Koexistenz stehen neben den Aufrufen zur Gewalt. Die islamischen Ausleger haben zur Klärung der normativen Geltung widersprüchlich scheinender Koranverse eine Theorie entwickelt, die besagt, dass jüngere Offenbarungen ältere in bestimmten Fällen modifizieren oder sogar aufheben. Sie ist als die Lehre von der Abrogation bekannt, arab. *an-nāsiḥ wa-l-mansūḥ*. Sure 2,106:

Was wir an Versen aufheben oder in Vergessenheit geraten lassen – Wir bringen bessere oder gleichwertige dafür.<sup>14</sup>

Im Blick auf unser Thema ist festzustellen, dass die Verbindlichkeit der *späteren* Offenbarungen zu einer *Verschärfung* führt, da die späteren Texte polemischere Töne anschlagen, während die entsprechenden mildereren Aussagen als überholt gelten können.

Ein markantes Beispiel: Sure 9,5 – auch als „Schwertvers“ bezeichnet – abrogiert nach den bedeutendsten Islamgelehrten (z. B. Ibn al-Arabi und at-Ta-bari) mildere Aussagen zum Dschihad, die etwa eine Gefangennahme heidnischer Gegner in Betracht ziehen (vgl. Sure 47,4). Da Sure 9,5 später offenbart worden sei, gelte jetzt:

Wenn nun die Schutzmonate abgelaufen sind, dann tötet die Götzendiener, wo immer ihr sie findet, ergreift sie, belagert sie und lauert ihnen aus jedem Hinterhalt auf! Wenn

12 Vgl. Ibn Ishāq, *Leben*, 101f. Arabisch: *nuzūl al-amr li-rasūli llāh (saw) fi l-qitāl*, s. Ibn Hišām, *as-Sira*, 467f. Im Koran wird diese Offenbarung traditionell mit Sure 22,39–41 in Verbindung gebracht, danach Sure 2,193.

13 Ein wichtiger Ansatz zur Interpretation dieses Verses wird in der Auslegungsgeschichte die Unterscheidung sein, ob hier von einem *ius in bellum* oder allgemeiner von einem *ius ad bellum* die Rede ist; vgl. Asad, *Botschaft*, z. St.

14 *mā nansah min āyatin au nunsihā na'ti bi-ḥair minhā au mitliḥā*; vgl. Sure 16,101; 13,39; 87,6f.

sie aber bereuen, das Gebet verrichten und die Abgabe entrichten, dann lasst sie ihres Weges ziehen.

Die Abrogationslehre ist Bestandteil koranischer Exegese, auch wenn – das muss sogleich dazu gesagt werden – eine große Bandbreite von Meinungen besteht, welche Verse aufheben, welche aufgehoben sind, wie viele Verse dies betrifft und in welchem Sinn. Hier besteht keineswegs Einigkeit.<sup>15</sup>

c. Muhammad hat im Rahmen der *mağāzī* (Kampfhandlungen, Überfälle auf durchziehende Karawanen und benachbarte Beduinenstämme, um die Versorgung zu gewährleisten – daher unser Wort „Razzia“) den Friedensbruch in einem „heiligen Monat“, *Rağab*, gerechtfertigt – ein absolutes Tabu seiner Zeit. Die Legitimierung dieses Tabubruchs hat sich in der frühesten der medinischen Suren niedergeschlagen, Sure 2,216f:

Vorgeschrieben ist euch zu kämpfen, obwohl es euch zuwider ist. Aber vielleicht ist euch etwas zuwider, während es gut für euch ist ... Sie fragen dich nach dem Schutzmonat, danach, in ihm zu kämpfen. Sag: In ihm zu kämpfen ist schwerwiegend. Aber von Allahs Weg abzuhalten – und Ihn zu verleugnen –, ... ist (noch) schwerwiegender bei Allah. Und Verfolgung (*fitna*) ist schwerwiegender als Töten. Und sie werden nicht eher aufhören, gegen euch zu kämpfen, bis sie euch von eurer Religion abgekehrt haben – wenn sie (es) können.<sup>16</sup>

Muhammad verurteilt jeden Kampf im heiligen Monat als Verbrechen. Wer jedoch gegen den Islam kämpfe und Muslime zum Abfall bringe und vertreibe, begehe ein größeres Verbrechen. Entscheidendes Kriterium ist, dass Muslime Opfer von Aggression werden. In solchem Kampf gilt auch die Offenbarung Sure 8,17, dass darin Gottes Handeln zum Ausdruck kommt:

Nicht ihr habt sie getötet, sondern Allah hat sie getötet. Und nicht du hast geworfen, als du geworfen hast, sondern Allah hat geworfen, und damit Er die Gläubigen einer schönen Prüfung von Ihm unterziehe. Gewiss, Allah ist Allhörend und Allwissend.

d. Das Wort Dschihad (arab. *ğihād*) bedeutet „Anstrengung, Bemühung, Kampf“, im Koran insbesondere die umfassende Anstrengung „für die Sache Gottes“ oder „auf dem Wege Gottes“ (*fī sabīl Allāh*). Die Unterscheidung zwischen einem „großen Dschihad“ (*al-ğihād al-akbar*, einmal in Sure 25,52 als *ğihād kabīr*) und dem „kleinen Dschihad“ (*al-ğihād al-aṣğar*) ist in der landläufigen Füllung dieser Begriffe<sup>17</sup> nicht in den islamischen autoritativen Quellen

<sup>15</sup> Vgl. as-Suyūfī, *al-Itqān*, Bd. 3, 732–751 (Kap. 47), hier insbesondere 742.

<sup>16</sup> Zu *fitna* s. auch unten 2 b.

<sup>17</sup> Der „große Dschihad“ sei die Bekämpfung der eigenen Schwächen und weltlichen Begierden, kurz die Bemühung des Muslims, ein besserer Muslim zu werden. Hierzu wird auch die *da'wa*, arab. „Ruf“, gerechnet, die friedliche Einladung zum Islam, die zeichenhaft durch den Lebensstil bzw. verbal oder durch Schriften geschieht. Davon wird dann das militante und

belegt. Von greifbarer politischer und juristischer Bedeutung war durch die Jahrhunderte der „kleine Dschihad“, um diesem Wortgebrauch zu folgen, d. h. der militärische und unter gewissen Bedingungen auch nur diplomatische Kampf zur Stärkung und Verteidigung der *umma* gegen die Ungläubigen.<sup>18</sup>

Der Koran spricht unmissverständlich vom Kampf, gerade auch vom bewaffneten Kampf gegen die Ungläubigen mit dem Ziel ihrer Unterwerfung bzw. Tötung.<sup>19</sup> Wir weisen nur auf eine kleine Auswahl von Koranversen hin, auf denen das Konzept „Dschihad“ aufbaut (Sure 9,5 und 2,193 s. schon oben).<sup>20</sup>

Sure 2,190f:

Und kämpft auf Allahs Weg gegen diejenigen, die gegen euch kämpfen, doch übertretet nicht! Allah liebt nicht die Übertreter. Und tötet sie, wo immer ihr auf sie trefft, und vertreibt sie, von wo sie euch vertrieben haben, denn Verfolgung ist schlimmer als Töten! Kämpft jedoch nicht gegen sie bei der geschützten Gebetsstätte, bis sie dort (zuerst) gegen euch kämpfen. Wenn sie aber (dort) gegen euch kämpfen, dann tötet sie. Solcherart ist der Lohn der Ungläubigen.

Sure 9,29:

Kämpft gegen diejenigen, die nicht an Allah und nicht an den Jüngsten Tag glauben und nicht verbieten, was Allah und Sein Gesandter verboten haben, und nicht die Religion der Wahrheit befolgen – von denjenigen, denen die Schrift gegeben wurde –, bis sie den Tribut (*ğizya*) aus der Hand entrichten und gefügig sind!

Sure 22,39 (Verteidigung):

Erlaubnis (zum Kampf) ist denjenigen gegeben, die bekämpft werden, weil ihnen ja Unrecht zugefügt wurde – und Allah hat wahrlich die Macht, ihnen zu helfen.

---

gewaltförmige Vorgehen gegen Ungläubige bzw. den Unglauben als „kleiner Dschihad“ abgehoben.

18 Vgl. dazu Nagel, Angst, 360–364; Haarmann, Pflichten, 95–110. – Damit soll nicht die theologische und vor allem kommunikative Bedeutung der semantischen Erweiterungen und Verschiebungen des Begriffs „Dschihad“, auch nicht der vielfach belegte metaphorische Gebrauch des Wortes, geschmälert oder gar geleugnet werden. Hier geht es allein um die Grundlagen auf der Basis des Korans.

19 Der ideelle Kampf wird modern mit *kifāh* bezeichnet, was im Koran allerdings nicht vorkommt (Hitlers „Mein Kampf“ wird als *Kifāhī* verkauft).

20 Die Wortwurzel von „Dschihad“ (*ğ-h-d* III) kommt in verschiedenen Wortformen rund 35-mal im Koran vor, die ausdrückliche Aufforderung „sich abzumühen“ sechsmal: 5,35; 9,41.73.86; 22,78; 25,52 (*ğihādan kabīran* „mit großem Dschihad/großem Einsatz“). Die Wurzel des semantisch enger gefassten Begriffs *Qital* (*qītāl*, *q-t-l* III, [mit Waffen] bekämpfen, sich gegenseitig töten) erscheint in unterschiedlichen Wortformen etwa 66-mal im Koran, 13-mal werden ausdrückliche Befehle zum *qītāl* formuliert (und weitere in der Form *q-t-l* I „töten“): 2,190.193.244; 3,167; 4,76.84; 8,39; 9,12.14.29.36.123; 49,9.

Sure 9,123 (Härte):<sup>21</sup>

O die ihr glaubt, kämpft gegen diejenigen, die in eurer Nähe sind von den Ungläubigen! Sie sollen in euch Härte vorfinden (*wal-yağidū fikum ġilzatan*). Und wisset, dass Allah mit den Gottesfürchtigen ist!

## Sure 3,195 (Belohnung):

... Ich lasse kein Werk eines (Gutes) Tuenden von euch verlorengehen, sei es von Mann oder Frau ... Denen also, die ausgewandert und aus ihren Wohnstätten vertrieben worden sind und denen auf Meinem Weg Leid zugefügt worden ist, und die gekämpft haben und getötet worden sind, werde Ich ganz gewiss ihre bösen Taten tilgen und sie ganz gewiss in Gärten eingehen lassen, durchteilt von Bächen, als Belohnung von Allah. ...<sup>22</sup>

e. Den Hintergrund für die Formulierung und Durchsetzung solcher Aussagen und Befehle bildet die Situation in Medina zur Zeit Muhammads, in der Religion und Politik eng miteinander verwoben sind. In diesem Kontext sind die Aufrufe zum Kämpfen und Töten zu interpretieren. Allerdings wird bis heute in Verbindung mit der Vorbildfunktion des Propheten (s. o.) häufig der Modellcharakter der damaligen gesellschaftlichen Verhältnisse in Medina betont. Ausgehend von Sure 2 und späteren Überlieferungen, die religionsgesetzlich relevantes Material enthalten, sowie von politischen Dokumenten wie der „Charta von Medina“ wird deren islamische Ordnung als vollkommene Verwirklichung einer auf islamischen Prinzipien gegründeten Gesellschaft überhöht und geradezu ins Überzeitliche gehoben.

Die Charta, auch „Gemeindeordnung von Medina“ genannt (arab. *ṣahīfa*), deren bekannteste Version in der (späten) Prophetenbiografie des Ibn Hischam überliefert ist,<sup>23</sup> ist ein Bündnisvertrag zwischen Muhammad bzw. den Muslimen und den Einwohnern von Yathrib/Medina über die Rechte und Pflichten aller Beteiligten. Sie stellt weniger eine grundsätzliche Äußerung Muhammads oder der frühen islamischen Gemeinde dar als vielmehr eine pragmatische Vereinbarung zwischen der jungen muslimischen Gemeinde (aus Zugewanderten und medinischen „Helfern“) und den ortsansässigen Stämmen.<sup>24</sup> „Me-

21 An mehreren Stellen im Koran ergeht die Aufforderung an den Propheten, „hart“ gegen die Ungläubigen zu sein, vgl. Sure 9,73; 66,9.

22 Dass Märtyrer („die auf Allahs Weg getötet werden“) unmittelbar ins Paradies eingehen, geht aus Koranstellen wie Sure 2,154; 3,169; 9,88f; 22,58 und 47,4–6 hervor.

23 Vgl. zum Vertrag von Medina: Gil, Constitution, 21–45; Lecker, Constitution; Nagel, Mohammed, 342–345; Schaller, Gemeindeordnung.

24 Das Abkommen dient „der Festigung der Gemeinschaft der unter dem Banner des Propheten Kämpfenden“ und schließt dazu die jüdischen Mitglieder der Sippen ein, „deren Muslime sich Mohammed zur Verfügung stellten, und nur auf diese Sippen sind die Bestimmungen zurechtgeschnitten“, so Nagel, Mohammed, 342. Ob und inwiefern Juden überhaupt einbezogen waren, ist zumindest fachlich umstritten.



dina“ steht indessen für eine Gesellschaft unter islamischer Herrschaft, in der Juden und Christen bestimmte Minderheitenrechte, genauer die Rechte von „Schutzbefohlenen“ (*Dhimmis*) im Rahmen einer islamischen Rechtsordnung, genießen und alle einschlägigen Rechtsfälle „Gott und Muhammad, seinem Gesandten“ vorzulegen sind. Die Verhältnisse in Medina gelten als ein (mehr oder weniger fiktives) Ideal einer gerechten Gesellschaftsordnung, in der die Rechte von Minderheiten gewahrt und Toleranz gegenüber Andersgläubigen praktiziert worden seien, weshalb davon auch heute noch ein gesellschaftsgestaltender Anspruch abgeleitet wird.<sup>25</sup>

Dies als vorbildlichen Umgang mit gesellschaftlichem Pluralismus, ja geradezu als historisches Kernkonzept eines demokratischen Rechtsstaats zu präsentieren, ist islamistisches Gemeingut geworden – und unter gläubigen Muslimen weithin akzeptiert. Die „Gemeindeverfassung von Medina“ wird in diesem Sinne als schriftliche „Verfassung“ oder gar als „erster demokratischer Staatsvertrag“ gepriesen, zum Beispiel so: „Die Charta, ein Stadt-Staatsvertrag zwischen den Einwohnern von Yatrib (*dem späteren Medina*), war der erste demokratische Staatsvertrag, der von Menschen ausgehandelt, akzeptiert und unterzeichnet wurde. Dieser Staatsvertrag regelte den Beistand der verschiedenen Religions- und Stammeschichten in der Stadt und um der Stadt Medina (sic).“<sup>26</sup> Wenn die historisch wahrscheinlichen Zusammenhänge derart (um-)interpretiert und Sachverhalte tendenziös dargestellt werden, ist – bei aller Betonung von „Minderheitenrechten“ – die Trennung zwischen „Gläubigen“ und „Ungläubigen“ sowie die Gewaltausübung gegenüber letzteren grundsätzlich angelegt.

### 3. Praxis: Zum Umgang mit den Gewaltaussagen

Wir haben uns aus Platzgründen auf einige Aspekte von Gewalt, vor allem gegenüber Ungläubigen bzw. Nichtmuslimen, beschränkt; Gewalt gegen Frauen, Gewaltausübung der Obrigkeit gegen Diebe, Ehebrecher usw. werden hier nicht berücksichtigt.<sup>27</sup> Entscheidend sind freilich nicht die Gewaltaussagen des Korans an sich – Gewaltaussagen kommen, wie immer wieder betont wird, in der Bibel *wie* im Koran vor –, entscheidend sind nicht nackte Textbelege, sondern die zugeschriebene Geltung und Relevanz der entsprechenden Stellen für die

25 Zur jüngsten Aktualisierung der Bedeutung der „Charta von Medina“ im internationalen islamischen Kontext s. die „Erklärung von Marrakesch“ vom 27. Januar 2016 (<http://www.marrakeshdeclaration.org>), dazu: Eißler, Erklärung, 103–106; Nagel, „Verfassung“, 141–145.

26 <http://www.ansary.de/Islam/ChartaMedina.html>, Übersetzung der Charta von dem bekannten „Islamologen“ Amir Zaidan.

27 Ebenso Gewaltaussagen in der Tradition, Hadith und Sunna.

praktische Ethik. Dies führt uns zum Verständnis und zur Auslegung der Urkunden des Glaubens. Wir suchen an dieser Stelle keine systematische Darstellung, die von den Fragen der Quellen über die *Hadith*- und verschiedenen Grundlagenwissenschaften (*Usul ad-din*, *Usul al-fiqh*) zu den Entwicklungen unterschiedlichster Auslegungsverfahren und ihrer Bewertung in Geschichte und Gegenwart kommen müsste. Wir greifen vielmehr exemplarisch drei Beispiele heraus, die typische Verfahren in der aktuellen Debatte aufzeigen. Die Gefahr dabei ist, sich dem Vorwurf des Reduktionismus und der Willkür auszusetzen; ein Vorteil mag darin bestehen, dass konkret und fokussiert Eckpunkte der Diskussion markiert werden.

a. Mäßigung der Gewalt durch die rechte Anwendung der Scharianormen (Open Letter to Al-Baghdadi): Nicht nur in Deutschland verurteilen Muslime regelmäßig Terror und Gewalt, insbesondere die Barbarei des sogenannten „Islamischen Staates“ (IS). Die Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIC) bezeichnete schon 2014 die Praktiken des IS als unerträgliche Verbrechen. Ähnliches war zu hören von hohen Gelehrten aus Ägypten, Indonesien, von führenden britischen Organisationen und 100 britischen Imamen, von den Großmuftis Ägyptens und Saudi-Arabiens und vielen anderen. Der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) hat sich mehrfach eindeutig und mit einem klaren Bekenntnis zum Existenzrecht der Christen und der anderen Minderheiten in den Krisengebieten geäußert. Der Koordinationsrat der Muslime in Deutschland (DITIB, Islamrat, VIKZ, ZMD) führte im September 2014 die bundesweite Aktion „Muslime stehen auf gegen Hass und Unrecht“ durch.<sup>28</sup>

Sehr häufig wird im selben Atemzug mit der Distanzierung von Gewalt die Behauptung laut, der IS und seine Taten, überhaupt terroristische und extremistische Gewalt, hätten nichts mit dem Islam zu tun.<sup>29</sup> Anders sahen das über 120 islamische Gelehrte, die sich im September 2014 in einem „Offenen Brief“ direkt an „Dr. Ibrahim Awwad Al-Badri“ alias Abu Bakr al-Baghdadi, den Anführer des „Islamischen Staates“, wandten. Zu den Unterzeichnern gehörten unter anderen der ägyptische Großmufti, hohe Vertreter der Azhar-Universität in Kairo, der jordanische Prinz Ghazi bin Muhammad sowie der frühere Großmufti von Bosnien-Herzegowina Mustafa Cerić und ein weiteres Dutzend

---

28 Wobei der Aufruf zur Demonstration gegen „Extremismus jeglicher Couleur“ allerdings in diesem Fall vor allem die Angriffe auf Moscheen in Deutschland beklagte und dazu aufforderte, nicht zuzulassen, „dass extremistische Gruppen unser friedliches Zusammenleben stören“.

29 Der Migrationsforscher Klaus J. Bade gab damals in einer Auseinandersetzung um Islamäußerungen des Kabarettisten Dieter Nuhr zu Protokoll: „Das hat in etwa so viel miteinander zu tun wie eine Kuh mit dem Klavierspiel.“ (<http://www.welt.de/politik/deutschland/article133641173/Nuhr-verwechselt-Islam-mit-dem-Islamischen-Staat.html>).

europäischer Vertreter, aber auch viele Geistliche aus Nordafrika, Asien und den USA.<sup>30</sup>

Der – im Original arabische – Offene Brief beinhaltet neben einer Zusammenfassung eine gründliche islamisch-theologische Zurückweisung des IS-Dschihad, die Punkt für Punkt die als relevant erachteten religionsgesetzlichen Aspekte durchgeht und die IS-Ideologie mit einer Fülle von Zitaten aus Koran und Sunna zu widerlegen sucht. Schon die Überschrift macht klar, dass es sich um eine Ermahnung zur Wahrheit *unter Glaubensbrüdern* handelt, wie das erste Zitat Sure 103 belegt.<sup>31</sup> Den IS-Kämpfern wird zwar jegliche Legitimation etwa zur Ermordung von Muslimen bestritten, ihr Muslimsein jedoch – in Einklang mit der sunnitisch-murdschi'itischen Mainstreamtheologie – zu keinem Zeitpunkt infrage gestellt (kein *Takfir*). In ähnlicher Weise werden auch das Töten von Unschuldigen, von Emissären (was auf Journalisten angewandt wird) und von Eziden (die aufgrund von Sure 22,17 zu den *Dhimmis* gerechnet werden<sup>32</sup>), die Versklavung und unrechtmäßige Demütigung von Frauen, die falsche Anwendung der im Übrigen „fraglos verpflichtenden“ *Hudud*-Strafen (Todesstrafe für Apostasie und Ehebruch u. a.), Folter und Verstümmelung sowie weitere andere Verbrechen verurteilt. Die Institution des Kalifats – die als grundsätzliche Verpflichtung für die Muslime betrachtet wird – könne nicht von einer einzelnen Gruppe ohne Autorität ausgerufen werden.

Der IS habe eine „verdrehte Theologie“, fasste einer der Mitunterzeichner zusammen, die den Islam missverstehe und falsch interpretiere. Denn der Prophet sei „als Barmherzigkeit für die Welt“ gekommen (Sure 21,107), so auch der Islam insgesamt. Am Ende des Briefes werden die IS-Kämpfer aufgefordert, Buße zu tun und zur Religion der Barmherzigkeit zurückzukehren.

Der Brief ist keine offizielle Verlautbarung – die es in der Form, wie sie christlicherseits von kirchenleitenden Gremien bekannt ist, gar nicht gibt. Es handelt sich auch nicht um eine *Fatwa*, was man sich als religionsgesetzlich verbindliche(re) Äußerung hätte vorstellen können. Im Grunde wird hier eine – wohlbegründete und fachkundig vorgetragene – Meinung formuliert. Der gesamte Duktus zeigt, dass diese Meinung im Prinzip die Augenhöhe mit dem Gegner sucht und auch so geäußert wird. Es wird kaum etwas *grundsätzlich*

30 Open Letter to Al-Baghdadi vom 19. September 2014, s. <http://lettertobaghdadi.com>. Vgl. dazu auch Eißler, *Muslime*.

31 Die Sure hat drei Verse: Im Namen Gottes, dem Allbarmherzigen, dem Allgütigen. Preis sei Gott, dem Herrn der Welten Frieden und Segen seien auf dem Siegel der Propheten und Gesandten. Beim Zeitalter! Der Mensch befindet sich wahrlich in Verlust, außer denjenigen, die glauben und rechtschaffene Werke tun und einander die Wahrheit eindringlich empfehlen und einander die Standhaftigkeit eindringlich empfehlen.

32 Eine interessante Erweiterung („Neuerung“) des traditionellen *Dhimmi*-Konzepts, das Juden und Christen (und „*Sabiern*“) den Status von Schutzbefohlenen im islamischen Gebiet zugesteht.

infrage gestellt, sondern die eigene, orthodox verstandene Auslegung der Auslegung in den Reihen des IS entgegengestellt. Der (gemeinsame) Rahmen traditioneller Schariaregelungen wird indessen nicht tangiert, sondern durchgehend bekräftigt. Der Offene Brief argumentiert auf der Grundlage, dass die Barmherzigkeit Gottes und die Gerechtigkeit in der Welt auf der Basis der Scharia ihre Erfüllung finden.

Nun ist es ein notwendiger und wichtiger Schritt, wenn die Gelehrten auf der Grundlage der Tradition und damit auch im Rahmen der Schariaauslegung gegen Terror und Gewalt argumentieren. Wie anders sollten – wenn überhaupt – IS-Kämpfer oder gar deren Drahtzieher erreicht werden können? Der Islam kennt kein Lehramt, im Kräftespiel der Autoritäten zählt idealerweise die Kraft des Arguments. Die Argumentation der Gelehrten zielt darauf, die islamisch verbürgten Minderheitenrechte (etwa für *Dhimmis*) zu erhalten und zu gewähren.

Zugleich bestätigt der Brief mit hoher islamischer Autorität: Der vorherrschende Tenor praktisch aller distanzierenden Äußerungen, der IS-Terror habe mit „dem Islam“ nichts zu tun, ist haltlos.<sup>33</sup> Dem IS wird *Missbrauch* in der *Anwendung* der gottgegebenen Schariaregelungen vorgeworfen. Der Geltungsbereich und die Geltungsweise des traditionellen Schiarrahmens werden nicht infrage gestellt. Die Tötung von Ungläubigen, die Verstümmelung von Rechtsbrechern, die Einschränkung von Frauenrechten usw. werden nicht grundsätzlich verurteilt, sondern sollen Mäßigung durch die *Scharia* erfahren.

b. Ablehnung von Gewalt unter Berufung auf den Koran – mit unklaren Folgen (Mahnwache am Brandenburger Tor): Die Mahnwache am Brandenburger Tor in Berlin am 13. Januar 2015 aus Anlass der Anschläge von Paris war ein starkes Zeichen der Solidarität mit den Opfern der Anschläge auf das Satiremagazin Charlie Hebdo, Polizisten und einen jüdischen Supermarkt (7.–9. Januar 2015). Die vom Zentralrat der Muslime in Deutschland und der Türkischen Gemeinde zu Berlin organisierte Veranstaltung unter dem Motto „Zusammenstehen – Gesicht zeigen“ richtete sich gegen islamistischen Terror. Zugleich setzten die Teilnehmer ein Zeichen für Toleranz, Meinungsfreiheit und ein friedliches Zusammenleben der Religionen.<sup>34</sup> Eröffnet wurde die Kundgebung mit einer Koranrezitation. Abdelhak Elkouani, erster Vorsitzender des Fiqh-Rates des marokkanisch dominierten Deutsch-Islamischen Vereinsverbands Rhein-Main (Mitglied im ZMD), rezitierte Sure 5,32. Häufig wird dieser Koranvers heran-

---

33 Laut SPIEGEL-Informationen führte die Tageszeitung *al-Hayat* im August 2014 eine Umfrage in Saudi-Arabien durch, der zufolge 92 Prozent der Befragten der Ansicht sind, dass der IS mit den Werten des Islams und der Scharia übereinstimme.

34 Vgl. Eißler, Nein, 93–95.

gezogen, um zu belegen, dass der Islam gegen Gewalt sei und gar ein generelles Tötungsverbot kenne – daher könnten Verbrechen wie die in Paris nichts mit „dem Islam“ zu tun haben.

Wer ein menschliches Wesen tötet, *ohne (dass es) einen Mord (begangen) oder auf der Erde Unheil gestiftet (hat)*, so ist es, als ob er alle Menschen getötet hätte. Und wer es am Leben erhält, so ist es, als ob er alle Menschen am Leben erhält. (Sure 5,32)

Der Vers wurde auf Arabisch und Deutsch vorgetragen. Der einschränkende Halbsatz, im Zitat kursiv, der den Hintergrund der Blutrache und die Bedingung für eine „rechtmäßige“ Tötung deutlich macht (vgl. Sure 18,74), wurde nicht – wie sonst häufig – ausgelassen. Allerdings hat der Vers auch einen Anfang und eine Fortsetzung, die praktisch nie im Zusammenhang zu hören sind. Der Vers beginnt so: „Aus diesem Grunde haben Wir [d.h. Gott] den Kindern Israels vorgeschrieben: ...“, <sup>35</sup> und er endet: „Unsere Gesandten sind bereits mit klaren Beweisen zu ihnen [d.h. den Juden] gekommen. Danach aber sind viele von ihnen wahrlich maßlos auf der Erde geblieben.“ Vor allem aber wird im direkt anschließenden Vers 33 der Lohn derjenigen aufgelistet, „die Krieg führen gegen Allah und Seinen Gesandten und sich bemühen, auf der Erde Unheil zu stiften“, nämlich: „dass sie allesamt getötet oder gekreuzigt werden, oder dass ihnen die Hände und Füße wechselseitig abgehackt werden, oder dass sie aus dem Land verbannt werden. Das ist für sie eine Schande im Diesseits, und im Jenseits gibt es für sie gewaltige Strafe.“

Es ist also nach dem Korantext klar: „... tötet nicht die Seele, die Allah verboten hat zu töten, *außer aus einem rechtmäßigen Grund!*“<sup>36</sup> (Sure 6,151) Der Gewaltgebrauch wird nicht abgelehnt, sondern geregelt. Der rechtmäßige Grund nach dem Koran lautet im Kontext von Sure 5,32f Kriegführen (*muḥāraba*) gegen Gott und seinen Propheten sowie „Unheilstiften“ (*fasād/ifsād*). Die Auslegungen dazu sind nicht einheitlich. Unheilstiften ist keine Kleinigkeit, sondern die vorsätzliche Störung der von Gott gestifteten und bleibend gültigen Ordnung durch gottlose Übeltäter (Sure 2,6–15; z. B. der Juden, Sure 5,64). Das Unheil und den Aufruhr (*fitna*) der Ungläubigen muss man bekämpfen (Sure 2,190–194; 8,73).

Ein besonders großes Unheil ist der Abfall vom Glauben. Dazu gehört auch die Schmähung eines Propheten. Diese Art von Beleidigung wird in Schariawerken im Kapitel „Apostasie“ verhandelt. Wer den Namen eines Propheten verächtlich macht oder einem Propheten einen Mangel vorwirft, ist ein Abtrünniger. Die Rechtsschulen des Islam sind sich einig, dass der Apostat mit dem

35 Eines der wenigen unmittelbar nachvollziehbaren Zitate im Koran, nachzulesen in der Mischna Sanhedrin IV,5.

36 *wa-lā taqtulū n-nafsa llatī ḥarrama llāhu illā bi-l-ḥaqq*, vgl. Sure 17,33; 25,68; 7,33.

Tod zu bestrafen ist.<sup>37</sup> „Ebenso verhält es sich mit dem, der einen Propheten ... beleidigt. Er wird ohne Aufforderung zur Buße getötet.“ – „Wer den Gesandten Gottes (d. i. Muhammad) schmäht oder beleidigt, oder einen anderen der Gesandten, die im Koran vorkommen, oder wer den Gesandten Gottes in seiner Einladung (zum Islam) für einen Lügner erklärt, wird in Vollzug der Strafe für die Übertretung der von Gott gesetzten Grenze (*ḥadd*) getötet.“<sup>38</sup> Satire ist unter diesen Vorzeichen eine delikate Angelegenheit.<sup>39</sup>

Auch hier ist zu differenzieren: Selbstverständlich sind die Zeichen und die klaren Worte des Miteinanders und der Solidarität von großer Bedeutung. In der Tat muss die Absage an jede Gewalt letztlich auch und vor allem mit dem Koran begründet werden. Und die „Deutungshoheit“ über Koran und Sunna liegt in erster Linie bei den Muslimen. „Gewalt gegen Unschuldige ist durch nichts zu rechtfertigen“, erklären Vertreter islamischer Verbände unter Berufung auf besagte Koranstelle. Doch diese Koranlegung, die sich von der erdrückenden Mehrheit der vorhandenen Traditionstexte abhebt (und abheben muss!), kann nur dann verständlich und nachhaltig wirksam werden, wenn sie in intensiver Kooperation mit den gesellschaftlichen Akteuren aktiv diskutiert und in den Moscheegemeinden vor Ort in ihren Konsequenzen zum Thema gemacht wird. Denn der dargestellte Zusammenhang provoziert die Frage: Wie wird die Konditionalität der Aussagen interpretiert und tatsächlich verstanden? Keine Gewalt gegen Unschuldige – aber was ist mit „Schuldigen“ im Sinne der Tradition? Angesichts der weit verbreiteten Auffassung von der unabänderlichen und universalen Gültigkeit des Korans und der Sunna stellt sich die dringliche Frage, wie die Muslime in den Moscheegemeinden und allen voran die Vertreter der Islamverbände die normative Relevanz dieser Zusammenhänge bewerten und interpretieren.

c. Abschied vom Schariaparadigma – Neue Auslegungen für alte Texte (Reformansätze): Der Münsteraner Professor für Islamische Religionspädagogik Mouhanad Khorchide hat im Herbst 2012 sein Buch „Islam ist Barmherzigkeit. Grundzüge einer modernen Religion“ im Herder-Verlag veröffentlicht. Im Jahr darauf erschien das Buch „Scharia – Der missverstandene Gott“.<sup>40</sup> Er plädiert

37 ‘Abd ar-Raḥmān, Kitāb, Bd. 5, 372ff.

38 A. a. O., 377f.

39 Vgl. auch Sure 9,65f: „Und wenn du sie fragst, werden sie ganz gewiss sagen: ‚Wir haben nur (schweifende) Gespräche geführt und gescherzt.‘ Sag: Habt ihr euch denn über Allah und Seine Zeichen und Seinen Gesandten lustig gemacht? Entschuldigt euch nicht! Ihr seid ja ungläubig geworden, nachdem ihr den Glauben (angenommen) hattet. Wenn Wir (auch) einem Teil von euch verzeihen, so strafen Wir einen (anderen) Teil (dafür), dass sie Übeltäter waren.“

40 Inzwischen ist der Titel „Gott glaubt an den Menschen. Mit dem Islam zu einem neuen Humanismus“ (2015) auf dem Markt.

leidenschaftlich für ein Islamverständnis, das die „Botschaft der Barmherzigkeit, die von einem absolut barmherzigen Gott ausgeht“ in den Mittelpunkt stellt.<sup>41</sup> Die Beziehung zwischen Gott und Mensch soll nicht auf Angst und Gehorsam gründen, sondern wie die Beziehung zwischen einer Mutter und ihrem Kind auf Liebe und Respekt. Das „Schariaparadigma“ ist wohl ein wichtiger Teil der islamischen Tradition, kann und soll aber nicht ihr allein maßgeblicher Rahmen für die Interpretation des Korans hier und heute sein. Vielmehr sollen die ethischen und humanen Potenziale des Islam grundlegend und neu in den Blick genommen werden.<sup>42</sup> Dies bedingt eine historische Analyse und Einordnung der dominanten rechtswissenschaftlichen und religionsgesetzlichen Orientierungen.

Man könnte eine ganze Reihe weiterer Protagonisten (und Protagonistinnen) nennen, die unterschiedliche Versuche unternehmen, die Traditionstexte in den historischen Kontext einzuordnen, ein hermeneutisches Verständnis zu formulieren und so den Weg für ein Koranverständnis zu ebnet, das mit den Grundkonsensen westlicher pluraler Gesellschaften kompatibel ist. Neben Khorchide gehörten Bülent Uçar (Osnabrück), Abdel-Hakim Ourghi (Freiburg i. Br.), Ahmad Mansour (Berlin), Ednan Aslan (Wien) und andere zu denen, die mit klaren Worten den Zusammenhang von Islam und Islamismus anerkannt und eine Auslegung des Korans „im historischen Kontext“ gefordert haben. Dass dies ein gangbarer Weg ist und in der Geschichte des Islam genügend Anknüpfungspunkte für neue Wege in der Koraninterpretation vorhanden sind, zeigen in ganz unterschiedlicher Weise Intellektuelle und Universitätslehrer im internationalen Kontext, die „den Islam neu denken“.<sup>43</sup>

Eine den Namen verdienende historische und hermeneutische Koraninterpretation gibt es indessen, so muss man feststellen, in der Breite nicht. Wo es sie ansatzweise gibt, geschieht es allzu rasch, dass der warnende Zeigefinger des Schariaislam erhoben wird. Vertreter der Islamverbände sehen in reformorientierten Neuformulierungen nicht selten eine Bedrohung der islamischen Lehre. In Interviews wischt der Zentralratsvorsitzende Aiman Mazyek die Ge-

41 Khorchide, Islam, 27.

42 Vgl. hierzu auch die Impulse des Frankfurter Koranexegeten Ömer Özsoy (knapp zusammenfassend etwa „Die fünf Aspekte der Scharia und die Menschenrechte – Die Auslegung des Koran auf neuen Wegen“, <https://www.uni-frankfurt.de/43455141/Die-fuenf-Aspekte-der-Scharia-und-die-Menschenrechte.pdf>).

43 So der Titel des Buches von Katajun Amirpur, Den Islam neu denken. Der Dschihad für Demokratie, Freiheit und Frauenrechte. Vgl. dazu auch z.B. Amirpur / Ammann, Islam; Benzine, Islam; sowie die Buchreihe der Georges-Anawati-Stiftung „Religion und Gesellschaft. Modernes Denken in der islamischen Welt“. – Kritik an der Tradition wird in Verbindung mit eigenen Ansätzen auch aus feministischer bzw. spezifischer Frauenperspektive formuliert, vgl. Mernissi, Amina Wadud, Saïda Keller-Messahli, aber auch Beiträge von Rabeya Müller oder Kübra Gümüşay.

walt im Namen des Islam als „Missbrauch von Religion“ beiseite. Man könne sich nur von etwas distanzieren, „wo vorher eine gewisse Nähe war“. Er erklärt: „Koran und die Aussprüche des Propheten sind klare Bekenntnisse für Frieden, Gerechtigkeit und Versöhnung zwischen den Völkern und Religionen.“<sup>44</sup> Nachgerade beunruhigen muss seine Feststellung: „Die Fragen von Krieg und Frieden sind in der über 1000 Jahre alten Auslegungspraxis eindeutig geklärt worden.“ Wenn dem so wäre, bestünde in Sachen Koranverständnis kein Klärungsbedarf. Nur „zwei, drei Verse“ seien in aller Munde und würden falsch interpretiert, so Mazyek. Diese ausdrückliche Ablehnung der Notwendigkeit, innerislamisch die Koranauslegung intensiver zu diskutieren, kann im Klartext nur bedeuten, dass es aus Sicht des ZMD an den Vorgaben der islamischen Tradition, zuerst Koran und Sunna, nichts zu deuteln gibt.

#### 4. Schluss

Die allermeisten Musliminnen und Muslime leben friedlich und ohne Gesetzeskonflikte in unserer Mitte, viele ohne großes Interesse an Einzelheiten der *Scharia*.<sup>45</sup> Doch eine islamische Instanz, die verhindern kann, dass sich Einzelne die Durchsetzung des dem Anspruch nach „von Gott gesetzten Rechtes“ anmaßen, gibt es nicht. Weit verbreitet ist die Lehre, das „schöne Vorbild“ (*uswa ḥasana*) des Propheten Muhammad und die Weisungen des Korans seien unmittelbar verpflichtend (Sure 33,21; 62,2; 72,23). Wer das konsequent verfolgt, hat gegen Gewaltgebrauch praktisch nichts in der Hand.<sup>46</sup>

Es sind im Wesentlichen zwei Aspekte, die eine innerislamische Kritik des Verhältnisses von Islam und Gewalt erschweren. Zum einen die ursprünglichen politischen Anteile, die aufgrund bestimmter historischer Entwicklungen in die islamischen Grundlagen eingegangen sind, Stichwort „Medina-Modell“ (s. o. 2 e.). Zum anderen das Fehlen einer kritischen Exegese in den Zentren der

44 Interview in Herder Korrespondenz 69/1 (2015), 15–19, hier 16.17; die menschenverachtenden Taten stünden „mit keiner Religion in irgendeinem Kontext“ ([www.islam.de/24054.php](http://www.islam.de/24054.php)).

45 Der ZMD vertritt in 24 Mitgliedsvereinen höchstens 0,5 Prozent der Muslime in Deutschland, der Koordinationsrat der Muslime zusammen – die Zahlen sind umstritten – vielleicht zwischen 20 und 30 Prozent. – Der Anteil aus Sicht des Verfassungsschutzes als extremistisch eingestuft Muslime liegt übrigens bei etwas über 1 Prozent der Menschen muslimischen Glaubens; der Salafismus in Deutschland bei ungefähr 0,2 Prozent der muslimischen Bevölkerung.

46 Selbstverständlich kann im selektiven Verfahren eine Haltung des Friedens, der Toleranz und der Nächstenliebe auch aus Koran und Sunna gewonnen werden. Dies prägt viele Musliminnen und Muslime im individuellen Kontext. Das Problem ist, dass dasselbe selektive Verfahren – gleichsam *ex negativo* – Verhaltensweisen des modernen Dschihadismus und viele Handlungen des IS ebenso legitimieren kann.



Gelehrsamkeit im Bereich der traditionalistischen Islamauslegung wie auch und besonders im Bereich der islamistischen Strömungen. So besteht die Möglichkeit, Entscheidungen und Verhältnisbestimmungen aus dem Medina des 7. Jahrhunderts ohne größere hermeneutische Umstände ins Europa des 21. Jahrhunderts zu übertragen. Insofern zeigt sich eine Ambivalenz in der Themenfrage, die auch für Muslime zunehmend gefährlich werden kann.<sup>47</sup>

Hier die „friedliche Religion des Islam“, dort die „Extremisten“ kann deshalb kaum ein erfolversprechender Ansatz zur Verhinderung weiterer Radikalisierungsbiografien sein. Solange für Muslime auch nur die Möglichkeit besteht, davon auszugehen, dass Gott zwar selbstverständlich Gewalt und Terror verbiete, das Schicksal unzähliger Terroropfer jedoch die (gerechte) Folge ihres unheilstiftenden Tuns sei, solange wird die Gesellschaft Misstrauen hegen.

Aufgabe der Religionen kann es nicht sein, die täglich neue Gewalt beiseite zu schieben, sie zu verharmlosen oder von ihr abzulenken. Alle Religionen müssen sich mit den Schwach- und Gefahrenpunkten des menschlichen Zusammenlebens auseinandersetzen, an allererster Stelle mit der Gewalt. Religion ist möglicherweise „der einzige Ort, der Gewalt auf Dauer bannen und die Gemeinschaft vor ihrer eigenen destruktiven Haltung schützen kann“.<sup>48</sup> Daher sind die Reaktionen und Distanzierungen vieler Musliminnen und Muslime wertvolle und wichtige Signale, die auch von der Gesellschaft wahr- und ernst genommen werden müssen. Nichtmuslime dürfen nicht durch einseitige und verzerrte „Islaminterpretationen“ dazu beitragen, dass Muslime auf radikale und gewaltlegitimierende Lesarten ihrer Religion geradezu festgelegt werden.

Gleichwohl ist als Problembeschreibung vorläufig festzuhalten, was Tilman Nagel so formuliert hat:

„Islam und Islamismus sind so lange nicht voneinander zu trennen, wie Koran und Sunna als absolut und für alle Zeiten wahr ausgegeben werden, so lange, wie das Übergeschichtliche in dem an die Zeit gebundenen Diesseits Wirklichkeit werden soll, weil es schon einmal, im Medina des Propheten, Wirklichkeit gewesen sei. Solange die Muslime an dieser Forderung festhalten, versperren sie sich den Weg zu einer kritischen Sichtung ihrer Vergangenheit ...“<sup>49</sup>

Erst eine historisch-kritische Würdigung Muhammads und damit eine Relativierung zeitgebundener Handlungsmuster und -anweisungen durch maßgebli-

47 Zusätzlich erschwert werden eigenständige Entwicklungen durch die massive Einflussnahme über das Internet durch konservative, islamistische und dschihadistische Netzwerke nicht nur, aber vor allem aus den Herkunftsregionen der Muslime.

48 Häring, Kollflikt- und Gewaltpotential, 23f mit Bezug auf René Girard, Das Heilige und die Gewalt.

49 Nagel, Angst, 267.

che islamische Autoritäten wird den Weg ebnen für einen liberalen ethischen Diskurs auf Augenhöhe mit dem „Westen“.

Aiman Mazyek hat schon recht, wenn er sagt: „Auf dem Weg zum deutschen Islam haben wir noch ein Stück.“ Auch wenn er dies ganz anders gemeint haben dürfte.<sup>50</sup>

## Literatur

- Amirpur, K. / Ammann, L. (Hg.), *Der Islam am Wendepunkt. Liberale und konservative Reformer einer Weltreligion*, Freiburg/Br. 2006.
- Amirpur, K., *Den Islam neu denken. Der Dschihad für Demokratie, Freiheit und Frauenrechte*, München 2013.
- Asad, M., *Die Botschaft des Koran, Übersetzung und Kommentar, aus dem Englischen von A. von Denffer und Y. Kuhn*, Düsseldorf 2009.
- Assmann, J., *Die mosaische Unterscheidung oder der Preis des Monotheismus*, München / Wien 2003.
- Benzine, R., *Islam und Moderne. Die neuen Denker*, Verlag der Weltreligionen, Berlin 2012.
- Bobzin, H., *Der Koran. Eine Einführung*, München <sup>2</sup>2000.
- Eißler, F., *God's Power and Man's Vicegerency on Earth – Violence as an Ethical Challenge in Islam*, in: M. Zehnder / H. Hallvard (Hg.), *Encountering Violence in the Bible*, Sheffield 2013, 40–51.
- Muslime distanzieren sich von Gewalt und Terror – Open Letter to Al-Baghdadi, in: *Materialdienst der EZW* 12/2014, 443–444.
  - Nein zu jeder Gewalt! Welche Koranauslegung gilt?, in: *Materialdienst der EZW* 3/2015 93–95.
  - Erklärung von Marrakesch: Muslime bekräftigen die Charta von Medina, in: *Materialdienst der EZW* 3/2016 103–106.
- al-Ġazīrī, ‘Abd ar-Raḥmān, *Kitāb al-fiqh ‘alā l-madhāhib al-arba’a*, 5 Bände, Beirut 1420 / 1999.
- Gil, M., *The Constitution of Medina*, in: Ders., *Jews in Islamic Countries in the Middle Ages*, Leiden 2004, 21–45.
- Haarmann, U., *Die Pflichten des Muslims – Dogma und geschichtliche Wirklichkeit*, in: *Saeculum* 26 (1977) 95–110.
- Häring, H., *Konflikt- und Gewaltpotentiale in den Weltreligionen? Religionstheoretische und theologische Perspektiven*, in: R. Hempelmann / J. Kandel (Hg.), *Religionen und Gewalt. Konflikt- und Friedenspotentiale in den Weltreligionen (Kirche–Konfession–Religion 51)*, Göttingen 2006, 13–45.
- Hempelmann, R. / Kandel, J. (Hg.), *Religionen und Gewalt. Konflikt- und Friedenspotentiale in den Weltreligionen (Kirche–Konfession–Religion 51)*, Göttingen 2006.

---

50 Der Tagesspiegel, 15.2.2015 ([www.tagesspiegel.de/themen/reportage/interview-mit-aiman-mazyek-auf-dem-weg-zum-deutschen-islam-haben-wir-noch-ein-stueck/11374416.html](http://www.tagesspiegel.de/themen/reportage/interview-mit-aiman-mazyek-auf-dem-weg-zum-deutschen-islam-haben-wir-noch-ein-stueck/11374416.html)).

- Ibn Hišām, Abū Muhammad Abd al-Malik, as-Sira an-nabawiya, hg. von M. as-Saqa / I. al-Abyari / A. Shalabi, 2 Bände in 4 Teilen, Beirut o. J. (Kairo 1936).
- Ibn Ishāq, Das Leben des Propheten, aus dem Arabischen übertr. und bearb. v. G. Rotter, Kanders 1999.
- Khorchide, M., Islam ist Barmherzigkeit. Grundzüge einer modernen Religion, Freiburg/Br. 2012.
- Gott glaubt an den Menschen. Mit dem Islam zu einem neuen Humanismus, Freiburg/Brsg. u. a. 2015.
- Krötke, W., Sind monotheistische Religionen besonders „anfällig“ für Gewalt?, in: R. Hempelmann / J. Kandel (Hg.), Religionen und Gewalt. Konflikt- und Friedenspotentiale in den Weltreligionen (Kirche–Konfession–Religion 51), Göttingen 2006, 47–62.
- Lecker, M., The „Constitution of Medina“. Muhammad’s First Legal Document (Studies in Late Antiquity and Early Islam 23), Princeton 2004.
- Nagel, T., Mohammed. Leben und Legende, München 2008.
- Angst vor Allah? Auseinandersetzungen mit dem Islam, Berlin 2014.
- Die „Verfassung“ von Medina, in: Materialdienst der EZW 4/2016 141–145.
- Paret, R., Mohammed und der Koran. Geschichte und Verkündigung des arabischen Propheten, Stuttgart u. a. 1991.
- Schaller, G., Die „Gemeindeordnung von Medina“ – Darstellung eines politischen Instrumentes. Ein Beitrag zur gegenwärtigen Fundamentalismus-Diskussion im Islam, Inaugural-Dissertation, Augsburg 1985.
- as-Suyūṭī, Ġalāl ad-Dīn ‘Abd ar-Raḥmān al-Itqān fi ‘ulūm al-Qur’ān, ed. N.M. al-Bāz, 4 Bände, ar-Riyāḍ 1417 / 1996.